

- die Beitragszahlung und Leistungsgewährung der Sozialversicherung für die Genossenschaftsbauern an die entsprechenden Regelungen für die Arbeiter und Angestellten anzugleichen,
- den Widerspruch zwischen der relativ billigen lebendigen Arbeit, und dem notwendigen Aufwand für die vergegenständlichte Arbeit zu überwinden,
- vor allem solche LPG, die industriemäßig produzieren und intensiv wirtschaften, zu unterstützen.

Diese Festlegung wirkt positiv auf die Entwicklung der sozialistischen Betriebswirtschaft und der freiwilligen kooperativen Zusammenarbeit.

Die Erhöhung des persönlichen Beitrages zur Sozialversicherung für Genossenschaftsbauern von 9% auf 10% wird durch die LPG-Mitglieder selbst getragen.

#### 5. Die Erhöhung der Wirkung von Kredit und Zins durch die Anhebung der Zinssätze für Investitions- und Umlaufmittelkredite auf einen Durchschnittszinssatz von 5 %

Die Anhebung der Zinssätze erfolgt für die LPG und GPG nach dem Grundsatz, die neuen Kreditbedingungen nur für die ab 1. Januar 1971 neu aufgenommenen Kredite anzuwenden, während für die bis zu diesem Zeitpunkt aufgenommenen Kredite die bisherigen Bedingungen gelten.

Für die volkseigenen Betriebe der Landwirtschaft gelten die neuen Kreditbedingungen analog den Regelungen in der Volkswirtschaft auch für alle bisher aufgenommenen Kredite.

In Weiterführung der bereits jetzt für LPG, GPG und VEG vorgenommenen Differenzierung des Grundzinssatzes für Investitionskredite wird auf eine effektivere Investitionspolitik, die Verkürzung der Kreditlaufzeit und eine bessere Fondsökonomie Einfluß, genommen.

Mit der Anhebung des Grundzinssatzes auf 5% werden auch die Zinsregelungen für Guthaben der LPG, GPG und VEG neu gestaltet. Es werden die allgemein in der Volkswirtschaft gültigen Zinssätze entsprechend der Anlagzeit der Guthaben angewandt.

Um die LPG, daran zu interessieren, ihre langfristigen Kredite aus Vorjahren vorfristig zurückzahlen, werden die neuen höheren Zinssätze für Guthaben nur dann wirksam, wenn sich die LPG vertraglich verpflichten, ihre bis 1970 aufgenommenen Kredite innerhalb von 10 Jahren zu tilgen.

Voraussetzung für die Einführung und Wirksamkeit der neuen Kredit-Zinssätze in den volkseigenen Betrieben ist die dem höheren Zinssatz entsprechende Ausstattung mit Eigenmitteln im Umlaufmittelbereich. Die Erhöhung des Eigenmittelan-teils ist durch die Festlegung der Normative planmäßig zu sichern.

#### 6. Die weitere Gewährung von zielgerichteten Förderungsmitteln zur Unterstützung der LPG und VEG

— Zur Förderung von **Meliorationsmaßnahmen** werden für LPG und VEG auch weiterhin Zuschüsse gewährt. Diese Mittel sind nur für im Plan enthaltene Meliorationsvorhaben als fester Zuschuß zu jden im Gesamtprojekt enthaltenen Kosten einzusetzen. Die Gewährung der Förderungsmittel für Meliorationen erfolgt wie bisher in Abhängigkeit vom erreichten ökonomischen Nutzen und wird durch zinslose Kredite vorfinanziert. Bei Nichterreichung des projektierten Nutzens werden die zinslosen Kredite in zu verzinsende langfristige Kredite umgewandelt.

— Des weiteren werden solche bewährten Förderungsmaßnahmen, insbesondere zur Unterstützung von LPG, die unter ungünstigsten Bedingungen wirtschaften, beibehalten, die zielgerichtet deren Produktionsvoraussetzungen verbessern helfen. Dabei handelt es sich vor allem um Krediterlaß für überfällige kurzfristige Kredite, Sanierungsbeihilfen für die Bekämpfung der Brucellose und Tuberkulose in Rinderbeständen sowie um Förderungsmittel für den Agrarflug.

#### 7. Die Beteiligung der LPG und GPG am im Volkswirtschaftsplan enthaltenen Wohnungsbau sowie an der Schaffung sozialer Einrichtungen

Alle LPG und GPG, die ihre erweiterte Reproduktion sichern und darüber hinaus über weitere Mittel verfügen, beteiligen sich im Interesse ihrer Mitglieder zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen an der Finanzierung des im Volkswirtschaftsplan enthaltenen Wohnungsbau- sowie an der Schaffung sozialer Einrichtungen (wie Kindergärten und Kinderkrippen).

Solche Bauvorhaben sind nach Beratung mit den Gemeindevertretungen in den Mitgliederversammlungen zu beschließen, in den Kooperationsgemeinschaften und im Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft zu diskutieren und durch den Kreistag im Rahmen der Pläne zu bestätigen.